

# RS OGH 1992/9/29 4Ob60/92, 4Ob57/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1992

## Norm

MedienG §26

UWG §1 D1a

## Rechtssatz

Sind die Veröffentlichungen bei auch nur flüchtiger Betrachtung bereits als Werbemitteilungen im Interesse eines bestimmten Unternehmens erkennbar, dann kann das Publikum auch über die dahinterstehende Interessenlage nicht mehr getäuscht werden. Eine Verletzung des Offenkundigkeitsgrundsatzes und des Wahrheitsgrundsatzes - weil der Durchschnittsleser glauben könnte, keine Anzeige, sondern einen redaktionellen Beitrag vor sich zu haben - ist demnach ausgeschlossen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 60/92  
Entscheidungstext OGH 29.09.1992 4 Ob 60/92  
Veröff: ÖBl 1992,205 = MR 1992,255 (Korn)
- 4 Ob 57/93  
Entscheidungstext OGH 08.06.1993 4 Ob 57/93

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0067650

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

25.01.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)